Handout

**Vereinsgründung**

* Mustersatzung mit Kommentaren
* Muster Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister
* Muster Gründungsprotokoll
* Checkliste zur Vereinsgründung

Stephan Bock

info@stephanbock.de

**Mustersatzung: Satzung des X e.V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am in Y. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am .**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Y**

**unter der Registriernummer VR am .**

[*Die Kommentare in kursiver Schrift sind nicht Bestandteil der Satzung. Die obigen Hinweise nach der Überschrift sind nicht erforderlich. Da im Laufe der Jahre zahlreiche Fassungen, auch Entwürfe, entstehen, sind diese Angaben jedoch hilfreich.*

*Auch wenn eine Satzung mit minimalem Regelungsumfang sehr einfach wirkt, bietet das Vereinsrecht unzählig viele Gestaltungsmöglichkeiten, um den individuellen Anforderungen optimal gerecht zu werden. Daher kann eine Mustersatzung immer nur eine erste Anregung geben. Mit den eingestreuten Kommentaren wird versucht, einige häufige Gestaltungsvarianten anzudeuten. Je nach Umfang der wirtschaftlichen Aktivitäten, der Vermögenswerte und der Mitgliederzahlen sollte fachlicher Rat durch Unternehmensberater, Rechtsanwälte und Steuerberater mit Tätigkeitsschwerpunkt Vereine/Verbände in Anspruch genommen werden. Individuelle Rechtsberatung, also z.B. Empfehlungen zu konkreten Satzungsformulierungen, bleibt nach dem Rechtsberatungsgesetz Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten. Für die Umsetzung der Satzung beachten Sie bitte die Hinweise zum* [*Ablauf einer Satzungsänderung*](http://www.vereinsrecht.de/satzung_ablauf.html)*.]*

**Präambel**

**Die Arbeit von X basiert auf ... .**

*[Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich, kann aber bei einem weltanschaulich geprägten Verein über die eher satzungstechnisch und steuerrechtlich geprägten Angaben zum Vereinszweck hinaus die Motivation der Vereinsgründung veranschaulichen. Die Präambel wirkt sich auf die Auslegung der Satzung aus. Sie steht als Vision oder Kernaussage über einem*

*Leitbild oder einer strategischen Planung des Vereins.]*

**In diesem Sinne gibt sich X folgende Satzung:**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "XY e.V."

*[Bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister darf der Namenszusatz e.V. im Geschäftsverkehr nicht verwendet werden. Auch wenn dies etwas ungenau ist, kann bereits in der ersten Satzungsfassung der Name mit e.V. als Ausdruck der Eintragungsabsicht angegeben werden. Der Name muss wahr und unterscheidungsfähig sein. Er darf also weder einen falschen Eindruck erwecken, noch zu Verwechselungen führen. Marken- und Namensrechte Dritter sind zu beachten. Aus Marketinggründen sollte er möglichst einfach sein. Neben sachlichen Bezeichnungen sind auch Phantasienamen möglich, die idealerweise bereits die zentrale Botschaft des Vereins vermitteln. Im Geschäftsverkehr sollte der Name aus rechtlichen und Marketinggründen immer in exakter Übereinstimmung mit der Satzung verwendet werden: ohne Abkürzungen, andere Groß-/Kleinschreibung oder mit/ohne Bindestriche. Sofern Abkürzungen wegen der Länge des Namens geboten sind, sollten diese in der Satzung bereits genannt werden.]*

2. Er hat seinen Sitz in … und ist im Vereinsregister eingetragen.

*[Bei der Gründung kann in der Satzung stehen „... und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“ Auf jeden Fall sollte die Eintragungsabsicht, über den Namenszusatz e.V. hinaus, deutlich werden.]*

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*[Ein abweichendes Geschäftsjahr ist nur in sehr seltenen Fällen zu empfehlen. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate. Sofern keine Regelung getroffen wird, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.]*

**§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

*[Die Unterscheidung von Zielen und Aufgaben erlaubt eine abgestufte Konkretisierung. Die Ziele sollten eher allgemein und dauerhaft formuliert werden. Sie müssen nach dem Vereinsrecht ideellen Charakter haben, was den Betrieb von ideell geprägten wirtschaftlichen Einrichtungen durch den Verein nicht ausschließt. Die Aufgaben sollten als offene Auflistung („insbesondere“) genannt werden. Dabei können auch Aufgaben genannt werden, die erst in den nächsten Jahren in Angriff genommen werden. Umgekehrt sollte der Verein niemals Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Satzung abgedeckt werden, denn dies kann die Steuerbegünstigung gefährden. Zwischen einer zu engen Aufgabenformulierung – führt leicht zu Satzungsverstoß wegen*

*Überschreitung dieser Grenzen – und einer zu weiten Aufgabenformulierung – führt zur*

*Versagung der Steuerbegünstigung durch das Finanzamt – ist sorgfältig abzuwägen.]*

1. Ziel des Vereins ist ... *. [z.B.:* die Förderung von Kunst und Kultur]

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

*[Beispielhafte Aufzählung:]*

a. Durchführung von Theaterveranstaltungen und Konzerten b. Organisation kreativer Kursangebote

c. Betrieb der Kleinkunstbühne Z

d. ...

**§ 3 Steuerbegünstigung**

*[Dieser Passus ist nur erforderlich, wenn der Verein steuerbegünstigt – umgangssprachlich*

*„gemeinnützig“ – sein soll. Dann sollte er sich immer nach den Formulierungen der*

*Abgabenordnung (AO) und dem Anwendungserlass zur AO (AEAO) richten.]*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, (mildtätige und kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

*[Sofern mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht verfolgt werden, ist der jeweilige Begriff zu streichen.]*

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

*[Sofern verbandspolitisch gewollt oder erforderlich, kann hier auf die Zugehörigkeit zu einem Verband hingewiesen werden. Dies wird teilweise von den Spitzenverbänden als Aufnahmebedingung gefordert.]*

**§ 5 Mitgliedschaft**

*[Hier sind zahlreiche Differenzierungen möglich, z.B. für Förder- und Ehrenmitglieder oder zwischen natürlichen und juristischen Personen. Ferner kann die Mitgliedschaft an Voraussetzungen geknüpft sein, z.B. bei einem Ortsverband einen Wohnsitz im Vereinsgebiet.]*

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des

Vereins unterstützen.

*[Eine Einschränkung ist rechtlich nicht erforderlich, aber in vielen Fällen wünschenswert. Dann ist der Personenkreis zu bezeichnen. Ansonsten kann der Passus auch entfallen.]*

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ... [Beitrittserklärung oder Aufnahme durch

Organ].

*[Sofern eine Kontrolle über die Mitgliederentwicklung bestehen soll, kann die Aufnahme z.B. durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen. Ferner können auch Mitglieder Kraft Amtes – „geborene Mitglieder“, z.B. der Bürgermeister oder Pfarrer – bestimmt oder durch ein Organ berufen werden. Diese müssen die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen.]*

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den

Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

*[Der Ausschluss kann auch direkt der Mitgliederversammlung vorbehalten sein. Die Gründe können konkretisiert werden. Hilfreich gegen „Karteileichen“ ist ein Passus, wonach eine objektiv feststellbare Inaktivität zur Streichung aus der Mitgliederliste führt. Die Streichung sollte angemessen dokumentiert werden. Ggf. ist das Mitglied vorher schriftlich auf die drohende Streichung hinzuweisen. Auch wenn auf eine Regelung zum Ausschluss ganz verzichtet wird, ist bei vereinsschädlichem Verhalten ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung möglich. Durch ausdrückliche Regelung können die Ausschlussgründe erweitert und Verfahrensfragen geklärt werden, z.B. Bestimmung eines Schiedsgerichtes zur Klärung von Streitfällen.*

*Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft immer. Daher ist die in der Praxis in Satzungen oft*

*anzutreffende Regelung „Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.“ entbehrlich.]*

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*[Die Rechte und Pflichten können sich aus den anderen Paragraphen bereits ausreichend ergeben. Sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll, ist dies in der Satzung zu regeln. Wenn keine weiteren Regelungen getroffen werden, kann der Paragraph auch*

*„Mitgliedsbeitrag“ heißen. Aus Marketinggründen ist es ggf. vorteilhaft, diesen Beitragszahlungen auch Rechte gegenüberzustellen, z.B. Mitwirkung in den Gremien den Vereins, Bezug der Vereinszeitschrift, Nutzung der Vereinseinrichtungen. Steuerlich kann eine wirtschaftlich orientierte Gegenüberstellung von Beitrag und Nutzen dazu führen, dass der Mitgliedsbeitrag nicht steuerbegünstigt ist.]*

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

*[Durch die Verlagerung der Beschlüsse über die Beitragshöhe in die Mitgliederver- sammlung kann der Beitrag den Erfordernissen ohne jeweilige Satzungsänderung und Einreichung der Satzung an das Vereinsregister angepasst werden. Als Beitrag kann – nur in der Satzung – auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag*

*vorgesehen werden. Auch einmalige Umlagen oder nach Mitgliedsgruppen differenzierte*

*Beiträge sind nur möglich, wenn dies die Satzung vorsieht.]*

**§ 7 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikations- kosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/Vergütungsregelungen auch der Höhe

nach festzulegen.

Der Verein kann für nebenberuflich erbrachte ehrenamtliche Leistungen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3, Abs. 26a („Ehrenamtspauschale“) bis zur jährlichen Höchstgrenze *(gegenwärtig 840.- Euro)* gewähren.

**§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand

*[Eine Aufzählung der Vorstandsfunktionen ist nicht erforderlich und sollte bei einfachen Satzungen entfallen. Bei komplexeren Satzung mit mehreren Organen dient ein solcher Paragraph der Übersichtlichkeit. Typische weitere Organe und ihre Funktionen sind:*

- *Kassenprüfer, Rechnungsprüfer, Vereinsrevision: Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.*

- *Beirat: Beratung von Vereinsgremien, Pflege von wichtigen Außenkontakten.*

- *Fachausschüsse: Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Beratung von*

*Vereinsgremien.*

*Für die Gremien können nahezu beliebige Namen gewählt werden, z.B. Präsidium statt Vorstand oder Kuratorium statt Aufsichtsrat. In dieser Mustersatzung wird aus Gründen der*

*Übersichtlichkeit auf die optionalen Gremien verzichtet, auch wenn weitere Organe bei*

*größeren Vereinen oder komplexeren Interessenlagen oft zu empfehlen sind.]*

**§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom

Vorstandsvorsitzenden geleitet.

*[Beides dient nur der Klarstellung und gilt auch ohne gesonderte Regelung. Die zentrale Bedeutung der Mitgliederversammlung kann durch zahlreiche Regelungen beschränkt werden. Bei sehr großen Vereinen tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung häufig eine Delegiertenversammlung. Hier sind komplexere Regelungen zur Delegiertenwahl und Stimmrechtsverteilung erforderlich.]*

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Wahl und Abwahl des Vorstandes

*b. [Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.]*

c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

*[Eine Entlastung ist nicht zwingend erforderlich, aber im Interesse der Gremienmitglieder vorgesehen. Sie stellt einen Verzicht auf Regressansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber den Gremienmitgliedern für solche Ansprüche dar, die auf Tatsachen beruhen, die der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren.]*

h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

*[Eine Geschäftsordnung (GO) ist nicht zwingend erforderlich. Sie kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vorsorglich kann hier die Zuständigkeit für eine GO bei der Mitgliederversammlung angesiedelt werden.]*

j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus

Aufgaben seitens des Vereins

k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

*[Ein Aufgabenkatalog ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, hilft aber in der Praxis, Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden und einer Verselbständigung des Vorstandes vorzubeugen. Umgekehrt kann durch Aufgabenzuweisungen beim Vorstand dessen Selbständigkeit gestärkt werden. Hier gilt es, die individuell passende Machtbalance zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung zu finden.]*

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

*[Sofern hier keine Regelung getroffen wird, gilt nach § 37 BGB der zehnte Teil der*

*Mitglieder als ausreichend.]*

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte *(ein Drittel/ein Viertel)* der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

*[Sofern keine Regelung zur Beschlussfähigkeit getroffen wird, ist die Mitglieder- versammlung immer beschlussfähig, also auch dann, wenn nur eine verschwindende Minderheit teilnimmt. Ein zu hohes Quorum führt dazu, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr erreicht wird. Häufig wird hier ein Passus folgender Art aufgenommen: „Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversamm- lung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.“*

*Der Hinweis auf die Stimmenmehrheit dient wieder nur der Klarstellung. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.]*

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

**§ 10 Vorstand**

*[Beim Vorstand ist zwischen dem außenvertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und einem „erweiterten Vorstand“ zu unterscheiden. Im Innenverhältnis werden bei einer solchen Konstruktion die Beschlüsse von dem erweiterten Vorstand (Vorstandschaft, Vereinsausschuss) getroffen, im Außenverhältnis jedoch nur von dem vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne des BGB) verantwortet und umgesetzt. In der Mustersatzung wird nur der Fall eines Vorstandes nach BGB behandelt.]*

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. *[Alternativ:* Der Vorstand besteht aus zwei/drei gleichberechtigten Sprecher/innen.*]* Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmit- glieder sind ehrenamtlich [hauptamtlich; *bei gemeinnützigen Vereinen ist die Vorstandstätigkeit immer ehrenamtlich]* tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei

Mitglieder des Vorstandes.

*[In der Praxis einfacher, aber mit einem Verlust an Kontrolle verbunden ist die Allein- oder Einzelvertretungsberechtigung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder.]*

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre [1 Jahr]. Sie bleiben bis zur

Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

*[Eine längere Amtsdauer erhöht die Kontinuität und stärkt den Vorstand. Andererseits wird der Verein ggf. träger. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Übergangsklausel stellt die Handlungsfähig- keit auch bei verspäteter Vorstandswahl jederzeit sicher, berechtigt aber nicht zur Verzögerung der Wahlen durch den Vorstand.]*

4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

*[Der empfohlene Tagungsrhythmus verdeutlicht Kandidaten den zu erwartenden Aufwand. Hier oder in der Geschäftsordnung können z.B. noch Regelungen zur Einladungsfrist und –form, Beschlussfähigkeit und schriftlichen/elektronischen Beschlussfassung ergänzt werden.]*

5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 11 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

*[Das Quorum entspricht der gesetzlichen Vorgabe für gewöhnliche Satzungsänderungen und kann in der Satzung höher oder geringer gesetzt werden. Dies ist in der Regel nicht zweckmäßig. Fehlt eine Regelung, bedarf die Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder.]*

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

**§ 11 Auflösung**

1. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an *[Nennung einer konkreten gemeinnützigen Organisation],* und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

*[Die Regelung der Anfallberechtigung ist nur bei steuerbegünstigten Vereinen erforderlich. Sofern keine konkrete Organisation genannt wird, ist bei steuerbegünstigten Vereinen in Abstimmung mit der Finanzverwaltung ein anderer Passus aufzunehmen, der die Vermögensbindung sicherstellt.]*

Ort, Datum und Unterschriften

*[Nur für die Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich; ein Verein als solcher kann auch nur mit 3 Mitgliedern geführt werden. Alle Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung. Bei späteren Änderungen oder Neufassungen erfolgt die Anmeldung durch den Vorstand.]*

**2. Muster**

Anmeldung eines Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister

Kunstverein Farbfieber (in Gründung)

Fischerstraße 15

98765 Blauburg

An das

Amtsgericht Blauburg

- Registergericht -

98765 Blauburg

Blauburg, den 1.12.2019

Am 25.11.2019 fand in der der Gaststätte „Blauer Reiter“ in Blauburg die Gründungsversammlung des „Kunstvereins Farbfieber“ statt. Wir, die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder, melden hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Blauburg an:

1. den Verein

2. die Mitglieder des Vorstandes:

1. Vorsitzende/r: *Anton Assam (Beruf/Adresse)*
2. Vorsitzende/r: *Cornelia Corinth (Beruf/Adresse)*

Nach § 7 Abs. 2, Satz 1 wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstands-

mitglieder vertreten.

Wir überreichen als Anlage:

- Urschrift und Abschrift der Satzung,

- eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung aus der sich auch die Wahl der Vorstandsmitglieder ergibt.

Der Verein hat zur Zeit 20 Mitglieder.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich zur Zeit in der Fischerstraße 15, 98765 Blauburg

............................................ .............................................

Unterschrift 1. Vorsitzende/r Unterschrift 2. Vorsitzende/r

***(Die Unterschriften sind vor dem Notar zu leisten und zu beglaubigen.)***

**3. Muster** Gründungsprotokoll

**Protokoll**

über die Gründung des Kunstvereins Farbfieber e.V.

Am 25. November 2019 fanden sich im Nebenzimmer der Gaststätte „Blauer Reiter“ in Blauburg die in der Anwesenheitsliste aufgeführten 10 Personen ein, um über die Gründung eines Kunstvereins „Farbfieber“ zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Herr Anton Assam eröffnete die Versammlung; er erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Frau Bea Beckmann, sich als Schriftführerin zur Verfügung zu stellen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug dann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Vereinssatzung und Verabschiedung der Satzung

2. Wahl der Vorstandsmitglieder

3. Wahl des Kunstbeirats

4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

5. Beschlüsse über Organisationsfragen

6. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig durch Handzeichen folgenden

**Beschluss:**

Den Kunstverein Farbfieber e.V. zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil des Protokolls ist, zu geben.

Sämtliche Anwesenden erklärten, dem Verein als Mitglieder beitreten zu wollen und unterzeichneten die Satzung.

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde sodann durch Zuruf Herr Justus als Wahlleiter berufen, um die Wahl des ersten Vereinsvorstands durchzuführen. Er schlug vor, Herrn Anton Assam und Frau Cornelia Corinth als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder zu wählen, und zwar in offener Abstimmung. Gegen dieses Verfahren erhob sich kein Widerspruch. Es wurden einstimmig – jeweils bei Enthaltung des/der Betroffenen – gewählt:

* Herr Anton Assam
* Frau Cornelia Corinth

Die Gewählten nahmen die Wahl an. Sodann wurde über die Höhe des festzusetzenden

Mitgliedbeitrags diskutiert und auf Antrag von Henry Hartfeld folgender

**Beschluss**

gefasst:

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird ab 1. Januar des folgenden Jahres auf 60.- € festgesetzt,

für Schüler und Studenten auf 30.- €.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst. Auf Anregung von Herrn Justus fasste die

Versammlung dann ebenfalls einstimmig noch folgenden

**Beschluss:**

Der Vorsitzende, Herr Anton Assmann, wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als Gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereins-vermögens bei der Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprache über mögliche erste Aktivitäten des Vereins schloss der

Leiter die Versammlung um 22 Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

Blauburg, 25. November 2019

*Anton Assam Bea Beckmann*

Versammlungsleiter Schriftführerin

**4. Checkliste** zur Vereinsgründung:

Satzungsentwurf

Satzung beim Finanzamt zur vorläufigen Überprüfung der

 Gemeinnützigkeit einreichen

Einberufung der Gründungsversammlung:

Diskussion und Verabschiedung der Satzung

Satzung mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder versehen

Wahl der Vereinsorgane

evtl. Beschluss über Mitgliedsbeiträge

Erstellung des Gründungsprotokolls

mit Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister zum Notar oder anderer

Beglaubigungstelle; dort die Unterschriften der Vorstandsmitglieder

leisten und beglaubigen lassen

Antrag mit beglaubigten Unterschriften, Gründungsprotokoll, Original der

Satzung mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder sowie Kopie

der Satzung beim Amtsgericht einreichen

nach Eintragung Satzung mit Auszug aus dem Vereinsregister an das

Finanzamt zwecks Befreiung von der Körperschaftssteuer

(Gemeinnützigkeit) einreichen.